

Entwurf
Richtlinie zur
Steillagenförderung
der
Gemeinde Gemmrigheim

vom 28.04.2025

§ 1 Förderzweck

Terrassierte Weinbergsteillagen gehören seit Jahrhunderten zu den landschaftsprägenden Kulturformen im Neckartal. Mit ihren vielen kleinräumigen Strukturen wie Mauern, Staffeln, Steinriegeln, Höhlen, Brachflächen und Hecken bis zu artenreichem Trockenwald wurden sie zu einem Mosaik verschiedenster Lebensräume und damit zur Heimat für viele, auch seltene, Tier- und Pflanzenarten. Die Erhaltung des historisch gewachsenen Landschaftsbilds der terrassierten Steillagen am Neckar ist als Kulturerbe anerkannt. Der Steillagenweinbau prägt viele Kultur- und Erholungslandschaften in Baden-Württemberg und ist ein Kulturgut ersten Ranges.

Ziel der Förderung ist es, einen Beitrag zur Eindämmung und Umkehr des Verlustes an Biodiversität, Verbesserung der Ökosystemleistungen und Erhaltung von Lebensräumen und Landschaft auf Gemarkung der Gemeinde Gemmrigheim durch Umveredelung vorhandener Rebstöcke mit höherwertigen Rebsorten, Instandsetzung und Wiederherstellung von Mauern und Staffeln, Maßnahmen der Verkehrssicherung und Bepflanzung mit alternativen Rebsorten zu leisten.

Die Förderung wird auf der Grundlage der Verordnung (EU) 2022/2472 der Kommission vom 14.12.2022 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 327 vom 21.12.2022, S.1), die durch Verordnung (EU) 2023/2607 (ABl. L 2023/2607 vom 23.11.2023) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere der Art. 14 und 36, gewährt.

§ 2 Geförderte Maßnahmen

Gefördert werden Investitionen in materielle Vermögensgegenstände und bauliche Eigenleistungen im Rahmen der folgenden Maßnahmen in terrassierten Steillagen auf Gemarkung Gemmrigheim:

1. die Umveredelung vorhandener Rebstöcke mit höherwertigen Rebsorten gemäß den Empfehlungen des vom Land Baden-Württemberg geförderten Projekts „Steile Weine“ und mit PIWI-Sorten
2. die Instandsetzung oder Wiederherstellung von Trockenmauern und Weinbergstaffeln unter den nachfolgend aufgeführten Voraussetzungen:
 - a. Trockenmauern und Staffeln sind in Trockenbauweise mit entsprechender Hintermauerung unter Verwendung von Natursteinen herzustellen.
 - b. Der Einbau von Betonteilen wird nicht bezuschusst.

- c. Fugen dürfen nicht ausgemörtelt werden. In Ausnahmefällen ist eine Hinterbetonierung mit wasserdurchlässigem Einkornbeton zulässig, sofern dies aus statischen Gründen (z.B. Wegunterseite) erforderlich wird. In Fundamenten wird wasserdurchlässiger Beton zugelassen.
- 3. die Sicherung des Verkehrs auf der Kreisstraße unterhalb terrassierter Steillagen gegen aus Weinbergen herabfallende Steine, zum Beispiel durch Drahtzäune.
 - a. Voraussetzung ist, dass die Maßnahmen in Einklang mit den Bestimmungen der zuständigen Naturschutzbehörde stehen.
 - b. Die geförderten Maßnahmen müssen landschaftsverträglich sein und dürfen die Trockenmauern nicht beeinträchtigen.
- 4. die Bepflanzung gerodeter Rebflächen mit alternativen Pflanzenarten unter folgenden Voraussetzungen:
 - a. Alternative Pflanzungen dürfen die Trockenmauern als gesetzlich geschützte Biotope nicht gefährden.
 - b. Das Kleinklima darf für geschützte Arten durch Schattenbildung nicht verändert werden.
 - c. Die geförderten Maßnahmen müssen den Vorgaben der zuständigen Behörde entsprechen.
 - d. Es dürfen sich keine pflanzenschutzrechtlichen Beeinträchtigungen für benachbarte Weinberge, insbesondere in Bezug auf einzuhaltende Abstände bei der Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln ergeben. In benachbarten Weinbergen muss Pflanzenschutz auch weiterhin im Rahmen der guten fachlichen Praxis sowie unter Einhaltung mittelspezifischer Vorgaben betrieben werden können.

§ 3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind kleine und mittlere landwirtschaftliche Betriebe, die Eigentümer oder Nutzungsberechtigte von Grundstücksflächen in Weinbergsteillagen auf Gemarkung Gemmrigheim sind, die im genehmigten Rebenaufbauplan liegen.

Von der Förderung ausgeschlossen sind:

- 1. Zuwendungsempfänger, die einer Rückforderungsanordnung auf Grund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer von demselben Mitgliedstaat gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind.
- 2. „Unternehmen in Schwierigkeiten“ gemäß Artikel 2 Nummer 59 der Verordnung (EU) 2022/2472.

§ 4 Form und Höhe der Förderung

Die Förderung wird als Zuschuss gewährt. Der Zuschuss beträgt:

1. Für die Umveredelung mit höherwertigen Rebsorten 4€ je Rebstock
2. Für Mauern und Staffeln:
 - a. Für die Wiederherstellung von Mauern 350€ je m² Mauerfläche (Ansichtsfläche). Bei Mauern über 2m Höhe, 500€ je m² Mauerfläche (Ansichtsfläche).
 - b. Für die Wiederherstellung von Weinbergstaffeln 200€ pro lfd. Meter
 - c. Für Maßnahmen im Vorgriff auf eine drohende Schädigung von Mauern 100€ je m² Mauerfläche.
3. Für die Sicherung des Verkehrs 10€ pro lfd. Meter.
4. Für die Bepflanzung mit alternativen Pflanzenarten einmalig 150€/ar (15.000€/ha).

Der Zuschuss dient ausschließlich zur Deckung der folgenden beihilfefähigen Kosten:

1. Investitionen in materielle Vermögenswerte
2. Bauliche Eigenleistungen

Der maximale Zuschuss beträgt 100 % der beihilfefähigen Kosten.

Der Zuschuss für bauliche Eigenleistungen wird pauschal mit maximal 40€ je Stunde angesetzt und ist auf 10.000€ pro Jahr begrenzt.

Die Umsatzsteuer ist nur zuwendungsfähig, wenn sie nicht als Vorsteuer rückerstattet wird.

§ 5 Verfahren, Auszahlung Verwendungsnachweis

Für das Verfahren, die Auszahlung und den Verwendungsnachweis gelten folgende Bestimmungen:

1. Die Förderung wird auf Antrag gewährt.
2. Je Flurstück und Kalenderjahr kann maximal ein Antrag gestellt werden.
3. Der Antrag ist vor Beginn der Arbeiten schriftlich bei der Gemeinde Gemmrigheim einzureichen. Er muss mindestens die folgenden Angaben enthalten:
 - a. Name des Antragstellers und Größe seines Unternehmens im Rahmen der Größenmerkmale kleiner und mittlerer Unternehmen
 - b. Beschreibung des Vorhabens mit Angabe des Beginns und des Abschlusses
 - c. Lage und Flurstück des Vorhabens
 - d. die Kosten des Vorhabens
 - e. die Höhe des beantragten Zuschusses
 - f. das Jahr der Umsetzung und Abrechnung der Maßnahme

4. Eine Doppelförderung der Maßnahme durch Dritte ist ausgeschlossen.
5. Die Bewilligung des Zuschusses erfolgt nach Prüfung der Voraussetzungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und nach fachlichem Ermessen unter Berücksichtigung
 - a. der Bedeutung des Flurstücks für das Landschaftsbild und
 - b. im Fall der Umveredelung der Vermarktungschancen für die beantragte Rebsorte.
6. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Zuschusses besteht nicht.
7. Von der Gemeinde beauftragte Personen haben das Recht, das Flurstück, das bezuschusst werden soll, zur Prüfung und Kontrolle zu betreten.
8. Die Maßnahme muss innerhalb von 6 Monaten ab Bewilligung der Förderung abgeschlossen sein und der Gemeinde angezeigt werden. Andernfalls verfällt der bewilligte Zuschuss.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie wurde durch den Gemeinderat Gemmrigheim in seiner Sitzung vom 28.04.2025 beschlossen.

Die Förderrichtlinie wird im Amtsblatt der Gemeinde Gemmrigheim veröffentlicht.

Sie tritt am 1. Juni 2025 in Kraft und gilt für alle Maßnahmen, die nach diesem Datum begonnen werden. Sie tritt am 31. Dezember 2029 außer Kraft.

Die Förderrichtlinie gilt für alle Maßnahmen, die nach diesem Datum begonnen werden.

Die Förderrichtlinie tritt am 31. Dezember 2029 außer Kraft.

Gemmrigheim, 28.04.2025

gez. Dr. Jörg Frauhammer
Bürgermeister